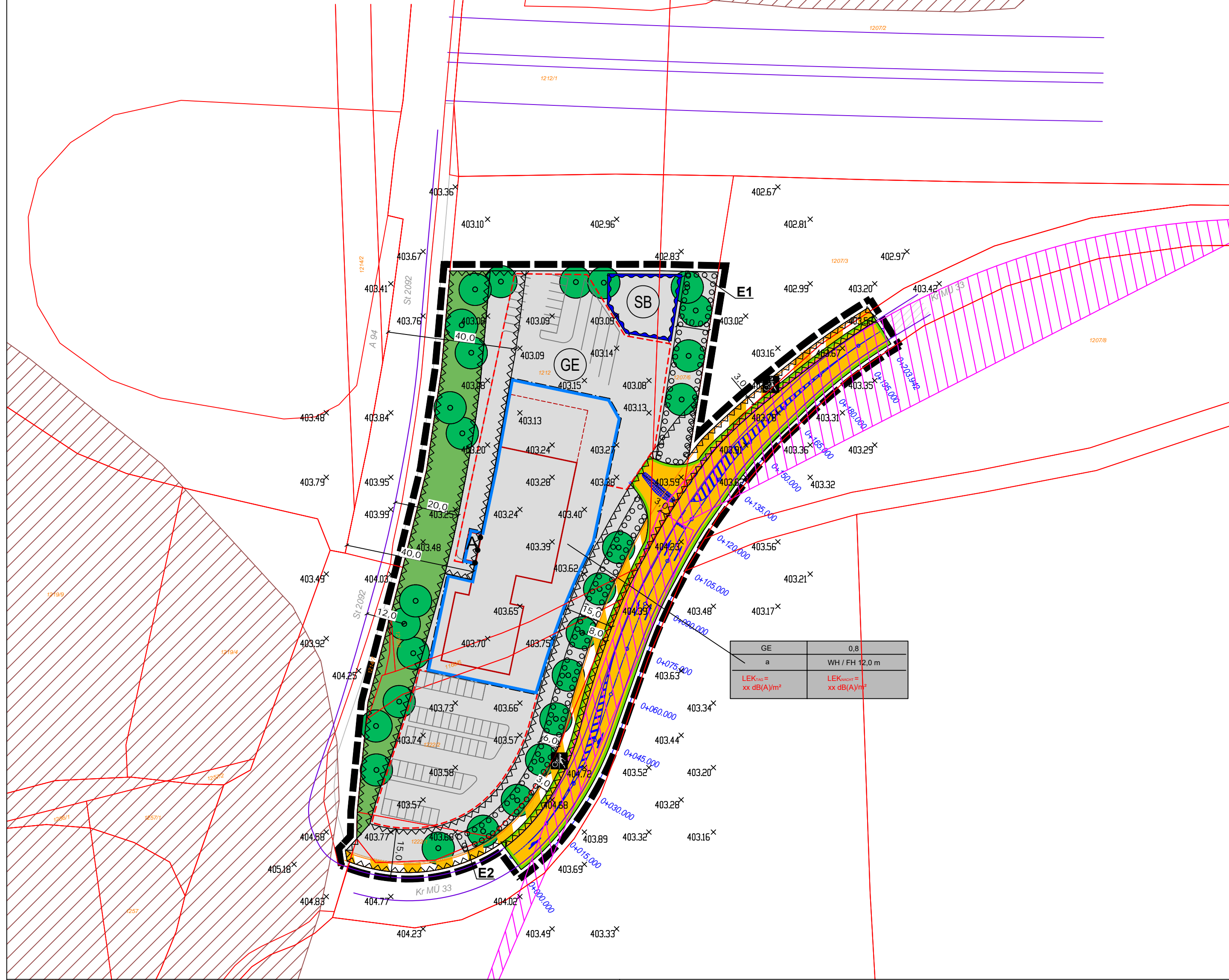


I. Planzeichnung M 1:1.000



Präambel

Die Gemeinde Erharting im Landkreis Mühldorf am Inn erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) ...

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grundordnung "GE Fricking Ost" ist die Planzeichnung M 1:1.000 vom 18.03.2020 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan mit integrierter Grundordnung "GE Fricking Ost" besteht aus: 1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 18.03.2020.

Gemeinde Erharting, den Georg Kobler, 1. Bürgermeister

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Gewerbegebiet / gemäß § 8 BauNVO Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 3+4 BauNVO) sind unzulässig.

Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Betriebsleiterwohnungen) und nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) sowie nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungssstätten) sind unzulässig.

2.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN

2.1 a abweichende Bauweise mit Grenzabstand wie offene Bauweise - Baukörperlänge ohne Beschränkung

2.2 Baugrenze

2.3 Baugrenze für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen.

3.0 VERKEHRSLINIEN

3.1 Straßenverkehrsfläche, öffentlich

3.2 Straßenbegrenzungslinie

3.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

4.0 SONSTIGE PLANZEICHEN

4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 9 Abs. 7 BauGB (Innenkante)

4.2 Anbauverbotszonen von - 15m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße MÜ33, - 20m zum Fahrbahnrand der Staatsstraße St2092 und Bundesstraße B 299, - 40m zum Fahrbahnrand der Autobahn A94

4.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, hier: unterschiedliche Bereiche zulässig

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 FESTSETZUNGEN NACH BAUGB UND BAUNVO

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1.1 Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Im Bereich A ist ausschließlich die Errichtung eines Vordachs für die Anlieferung erlaubt.

1.1.2 GRZ Grundflächenzahl: max. 0,8

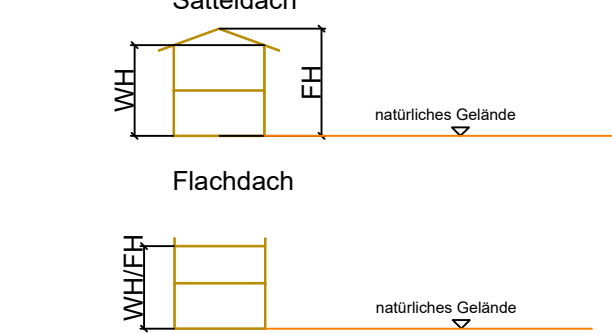
1.1.3 WH maximal zulässige traufseitige Wandhöhe in Metern. Angabe jeweils für die Hauptgebäude und Nebenanlagen. Hauptgebäude: WH 12,0 m Nebengebäude: WH 4,0 m

Es gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

1.1.4 FH maximale zulässige Firsthöhe in Metern. Angabe jeweils für die Hauptgebäude und Nebenanlagen. Hauptgebäude: FH 12,0 m Nebengebäude: FH 5,0 m

Es gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum First.

Schemaschnitte:



1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Für das Baugewebe gilt abweichende Bauweise: Es wird keine Ober- bzw. Untergrenze für die Gebäudelänge festgesetzt.

1.3 Abstandsflächen Es gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO. Der Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO wird angeordnet. Für die Bemessung der Abstandsfläche ist die Wandhöhe maßgebend.

1.4 Stellplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB) Sie sind zwingend mit wasserdurchlässiger Befestigung zu gestalten.

1.5 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 17 BauGB) Auf dem Baugrundstück sind Aufschüttungen und Abgrabungen von maximal 1,0 m ausgehend vom natürlichen Gelände zulässig.

1.6 Stützmauern (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB) Zur Terrassierung/Modellierung des Geländes dürfen im Übergang zur freien Landschaft keine Stützmauern verwendet werden.

1.7 Nebenanlagen Verfahrensreihe Gebäude nach Art. 57 Abs. 1 BayBO und Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig.

2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN NACH ART 81 BayBO

2.1 Dachform/ Dachneigung

Ausschließlich zulässige Dachformen und Dachneigungen: - geneigte Dächer (Satteldach, Pultdach, First parallel zur längeren Gebäudeseite) mit Dachneigung 8° - 20°

2.2 Dachdeckung

Sofern zur Dachendeckung Metalle verwendet werden, sind diese nichtspiegelnd mindestens jedoch diffus reflektierend auszuführen.

2.3 Dachüberstand

Bei Pultdächern begrenzt auf max. 1,00 m.

2.4 Fassadengestaltung

Fassadenmaterialien und -anstriche in greller, hochglänzender oder stark reflektierender Ausführung sind unzulässig.

2.5 Werbeanlagen/ Beleuchtung

Es ist max. eine Werbeanlage pro Fassadenseite mit einer maximalen Größe von 10 m² flächig erlaubt.

3.0 WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Die Beseitigung des Wassers erfolgt im Trennsystem Schmutzwasser Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über Anschlüsse an das bestehende gemeindliche Kanalnetz.

4.0 AUSGLEICHSPFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die zu erbringende Ausgleichsfläche wurde mit einer Größe von 4.182 m² berechnet.

5.0 GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und Abs. 6 BauGB)

5.1 zu pflanzende Einzelbäume

Baum I. Ordnung (Hochstamm) nach Artenliste in den teilw. Festsetzungen zur Grünordnung, Punkt IV., 3.1, eine lagemäßige Standortverschiebung um bis zu maximal 5 m unter Einhaltung der Anzahl ist erlaubt.

6.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuern und sonstigen Bepflanzungen

E1 5-reihige Gehölzpflanzung bestehend aus Sträuern (90%) und Bäumen II. Ordnung (10%).

E2 3-reihige Gehölzpflanzung bestehend aus Sträuern. (Pflanzenauswahl siehe Pflanzenliste unter IV. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung, Punkt 3.2 und 3.3) auf der gesamten Länge.

7.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft zur Regelung des Wasserabflusses; hier: Sickerbecken

8.0 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

8.1 Flurstücksgrenze

8.2 Flurstücknummer

8.3 Straße mit Bezeichnung

8.4 Bemaßung

8.5 Bodendenkmäler

8.6 Planung Linksbiegespur und Geh- und Radweg, IB Behringer & Partner mbH, 09.12.2019

8.7 Geländeoberhöhen aus Geodaten

9.0 HINWEISE

9.1 Sichtdreieck 3,0/210 m (zur Kreisstraße, 100 km/h)

9.2 geplanter Neubau

9.3 geplante Stellplätze

9.4 Nutzungsschablone: Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (GRZ) Verhältnis zur bebaubaren Fläche zu Grundbesitz

Bauweise WH (=Wandhöhe) / FH (=Firsthöhe) Hauptgebäude

LW_Nach Tagwert 0.0000000000 LW_Nach Nachtwert 0.0000000000

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO a abweichende Bauweise

WH Wandhöhe FH Firsthöhe LW_Tag Lärmkontingent Tag in dB(A) pro m² LW_Nacht Lärmkontingent Nacht in dB(A) pro m²

Das gesamte Planungsgebiet befindet sich in der Schutzzone IIIb des Wasserschutzgebietes der Stadt Töging am Inn.

Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen, Hof- und Freiflächen ist in das Sickerbecken mit mind. 30 cm bewachsenen Boden einzuläufen.

Um die Reinigungsleistung der bewachsenen Obersicht kontrollieren zu können, sind unter der Oberbodenschicht des Sickerbeckens mindestens 3 Drainagen einzubauen, deren Abfluss in einem zur Hälfte eingetauchten Sammelschacht beprobt werden kann.

Lagerung wassergefährdender Stoffe Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Anlagenverordnung - VAVS- einschlägig.

4.0 WEITERE FESTSETZUNGEN

4.1 Abwahrer Brandschutz Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.

Die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück einschließlich ihrer Zufahrten müssen dem Art. 31 BayBO und DIN 14090 entsprechen.

Im Rahmen der Einzelbaugenehmigung muss der Bauwillige den Löschwasserbedarf im Rahmen des Brandschutznachweises ermitteln und die notwendigen Mengen, sofern und soweit sie über das vom öffentlichen Netz oder auf sonstige Weise von der Gemeinde Erharting oder anderen Versorgungsträgern bereitgestellte Maß von 96 m³/h über mind. 2 Stunden (= insgesamt mind. 192 m³ in 2 Stunden) gemäß DVGW-Merkblatt W 405 hinausgehen, auf seinem Baugrundstück bereitstellen (Zisternen, Löschwasserleiche).

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1.0 UMSETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖßEN (§ 9 Abs. 1, Nr. 15, 25 BauGB)

Allgemeines

Die privaten und öffentlichen Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Planperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme (-beginn der Gebäude fertigzustellen. Nachpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen.

Für die im Plan festgesetzten Neupflanzungen von Gehölzen in den öffentlichen und privaten Grünflächen wird die Verwendung der in Punkt 3.0 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.

Für weitere Pflanzungen können alle Ziergehölze verwendet werden, außer die in Punkt 4.0 beschriebenen Arten. Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stück / 1,50 m². Pflanzqualitäten: Bäume I. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 14-16 cm

Bäume II. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 12-14 cm oder Heister, 2xv., 150-200 cm

2.0 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES (§ 9 Abs. 1, Nr. 20, 25 BauGB)

2.1 Ein- und Durchgrünung des Baugrundstückes Das privaten Grundstück ist gemäß den Angaben, beschrieben unter E1 und E2 zu bepflanzen.

2.2 PKW - Stellplätze Für Parkplätze ist innerhalb der Stellplatzflächen 1 Großbaum / Hochstamm je 5 Stellplätze (bei gegenüberliegender Stellplatzanordnung je 10 Stellplätze = 2x5 Parkplätze) zu pflanzen.

3.0 ZU VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1, Nr. 20, 25 BauGB) 3.1 Bäume I. Ordnung Berg-Ahorn Spitz-Ahorn Esche Quercus robur Tilia cordata Wild-Apfel Vogel-Kirsche Trauben-Kirsche Eberesche Liguster Schlehe Faulbaum Hund-Rose Sal-Weide Holunder Gemeiner Schneeball Wolliger Schneeball

3.2 Bäume II. Ordnung Malus domestica Prunus avium Prunus padus Sorbus aucuparia Acer campestris Cornus mas Euonymus europaeus Lonicera xylosteum Ligustrum vulgare Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.3 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.4 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.5 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.6 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.7 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.8 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.9 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.10 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.11 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.12 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.13 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.14 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.15 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.16 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.17 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.18 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.19 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.20 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.21 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.22 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.23 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.24 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

3.25 Sträucher Cornus sanguinea Corylus avellana Cornus mas Prunus domestica Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum opulus Viburnum lantana

IV. HINWEISE

SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES

Großbäume: Baumgruben: 200 x 200 x 100 cm Kleimbäume: Baumgruben: 150 x 150 x 80 cm Gehölze: Auftrag Oberboden: 20 - 30 cm Rasen: Auftrag Oberboden: 10 - 15 cm

GRENZABSTÄNDE

Der Pflanzabstand zur landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt bei Sträuern 2,0 m und bei Bäumen 4,0 m. Der Pflanzabstand zur Fahrbahnkante der Staatsstraße bei Bäumen hat mindestens 8,0 m zu betragen.

BODENDENKMÄLER

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmäler vorhanden. Das Bodendenkmal D-17741-0115 schließt allerdings direkt im Südwesten an das Planungsgebiet an.

BAUMATERIALIEN

Es sollten nach Möglichkeit ökologisch verträgliche Baumaterialien verwendet werden (z.B. Holz, Ziegel, Zellulose, Kork, Flachs, Schaif-, Schurwolle, Mineralische Putze und Naturfarben, Linoleum,...).

SCHUTZ DES MUTTERBODENS NACH § 202 BauGB

Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen.

AUSHUBMATERIAL

Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden.

SCHUTZ DER HEIMISCHEN INSEKTENWELT

Bei der Außenbeleuchtung sollen ausschließlich insektenunschädliche Lampen (Natriumdampf-Lampen) verwendet werden.

SICHTDREIECK

Sichtdreiecke sind von Pflanzen der Wuchshöhe über 0,80 m freizuhalten mit Ausnahme von Bäumen als Hochstämme. Diese sind auf eine lichte Höhe von 4,50 m über Straßenoberkante aufzustehen.

KREISSTRASSE MÜ33 / STAATSTRASSE ST 2092 / BUNDESSTRASSE B 299 / AUTOBAHN A94

Beleuchtung / Werbeanlagen Die eventuelle Beleuchtung des Geländes bzw. Werbeanlagen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der o. g. Straßen nicht beeinträchtigen.

Entwässerung Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen der o. g. Straßen sind nicht erlaubt.

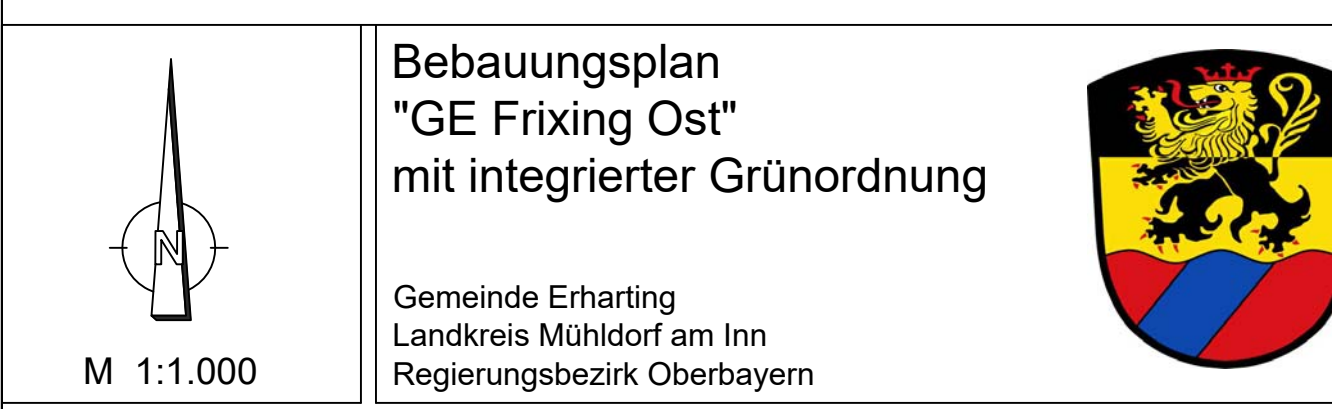
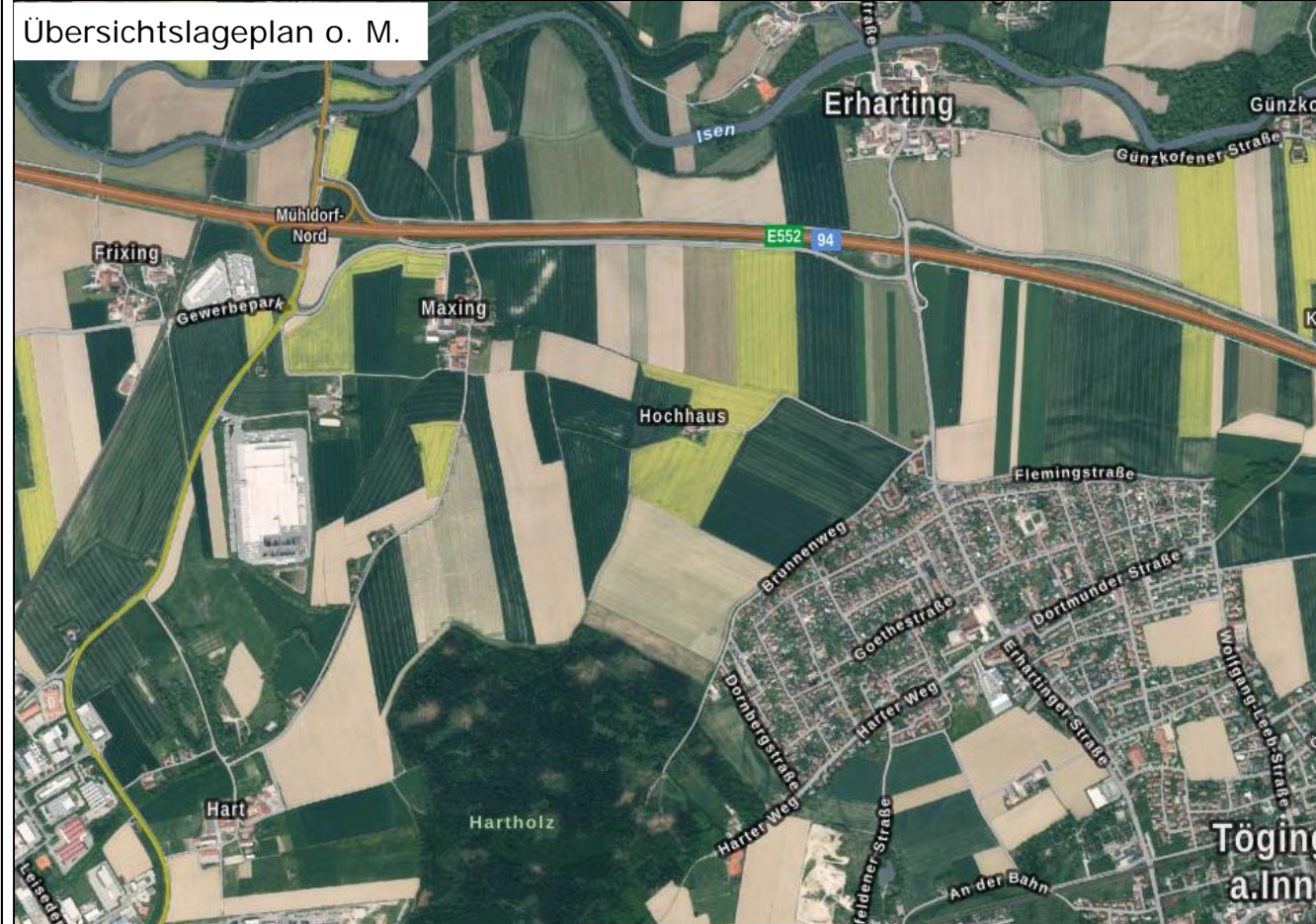
Lärm Evtl. zusätzlich notwendige Lärmuschutzmaßnahmen aufgrund des Verkehrslärms muss der Bauwerber auf eigene Kosten durchführen.

SAAT- UND PFLANZGUT

Für Ansäten und Pflanzungen im Gewerbegebiet wird die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut empfohlen.

Zugänglichkeit der Normblätter, Vorschriften und Gesetze

Alle Gesetze, DIN-Normen, Arbeitsblätter und technischen Vorschriften auf die der Bebauungsplan in seinen planlichen und textlichen Festsetzungen verweist, werden bei der Auslegung zur Einsicht bereit gehalten.



Verfahrensvermerke 1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) Der Gemeinderat von Erharting hat bei der Sitzung vom ... den Bebauungsplan mit integrierter Grundordnung "GE Fricking Ost" beschlossen.

2. Früherzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grundordnung "GE Fricking Ost" in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grundordnung "GE Fricking Ost" in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.

4. Billigungs- und Auslegungbeschluss Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom ... den Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grundordnung "GE Fricking Ost" i. d. F. vom ... gebilligt. Gleichzeitig wurde der Auslegungbeschluss gefasst.

5. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Die öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grundordnung "GE Fricking Ost" in der Fassung vom ... erfolgte in der Zeit vom ... bis einschließlich ...

6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grundordnung "GE Fricking Ost" in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom ... bis einschließlich ... beteiligt.

7. Gültigkeit (§ 10 Abs. 1 BauGB) Der Bebauungsplan mit integrierter Grundordnung "GE Fricking Ost" in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen.

Nachrichtliche Übernahme: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegenbestehen kann keine Gewähr übernommen werden.

Umbenennung: Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

ENTWURFSBEARBEITUNG: 18.03.2020

ENTWURFSVERFASSER: JOCHAM KELLHUBER Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH

Am Spitzberg 7 84541 Eggenwiden Tel. +49 871 92 10 12 Fax +49 9803 20 141 26

Kellhuber GmbH 84505 Aibling Tel. +49 871 92 10 12 Fax +49 871 92 74 27 www.jocham-kellhuber.de